



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

RECHTSGESCHÄFTSABTEILUNG	ZENTRALE
ZI. 51	GE/9 Po
Datum: 24. OKT. 1990	
Verteilt: 24.10.90 Lage	

H. Beumer

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

AR-ZB-1311

Durchwahl 2555

17.10.1990

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
medizinische Fortpflanzungshilfe beim
Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG)
sowie über Änderungen des allgemeinen Bür-
gerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

iv
[Handwritten Signature]

Der Kammeramtsdirektor:

ia
[Handwritten Signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 W i e n

Ihre Zeichen
3.509/363-I 1/90

Unsere Zeichen
AR/Rg/B/1311

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2555

Datum
3.10.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den übermittelten Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes grundsätzlich keine Einwendungen. Der medizinischen Fortpflanzungshilfe kommt sehr große gesellschaftspolitische, aber auch rechtliche Bedeutung zu, sodaß die Notwendigkeit einer Regelung als unbestritten gelten kann. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß es sich um eine äußerst sensible Materie handelt, da keineswegs von allgemein anerkannten Werthaltungen ausgegangen werden kann. Aber auch die Konsequenzen der künstlichen Fortpflanzung in der Zukunft werden unterschiedlich beurteilt.

Als einer der ganz wesentlichen Zwecke eines Fortpflanzungshilfegesetzes erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag die Vorbeugung und Vereitelung von Mißbräuchen. Gerade hier werden jedoch noch tiefgreifende Mängel im Entwurf erblickt. Vor allem werden die Bestimmungen über die Kontrolle und Überprüfung der Institutionen, die Maßnahmen auf dem Gebiet der medizinischen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Fortpflanzungshilfe vornehmen, als ungenügend angesehen. Der Mißbrauchsverhinderung, aber auch einem weiteren wesentlichen Zweck des Gesetzes, der Beschränkung der Möglichkeiten der Fortpflanzungshilfe, laufen die in einigen Bestimmungen enthaltenen, zuwenig determinierten Formulierungen entgegen. Dazu wird in den Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

Grundsätzlich ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung, daß - dem Wunsch nach Kindern Rechnung tragend - die medizinische Fortpflanzungshilfe die letzte Möglichkeit sein sollte. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß Kinderlosigkeit vor allem als soziales Problem gesehen werden kann. Kinderlosigkeit wird als Makel, Schuld, Unzulänglichkeit, als Kränkung des Selbstwertgefühls erfahren. Ungewollte Kinderlosigkeit muß bezüglich der Ursachen, des Verlaufs und des möglichen Umgangs immer als komplexes Geschehen gesehen werden. Gerade aber die In-vitro-Fertilisation als wahrscheinlich häufig angewandte Methode verbessert das "Leiden der Kinderlosigkeit" wegen ihrer relativ geringen Erfolgsquote nicht, kann jedoch zusätzliche gesundheitliche Gefahren mit sich bringen. Daher erscheint es notwendig, zur Erfüllung des Kinderwunsches vor der medizinischen Hilfeleistung jede andere Möglichkeit, wie auch zB die Adoption, in der bestmöglichen Weise anzubieten. Dazu fehlen ressortübergreifende, flankierende gesetzliche Maßnahmen in anderen Bereichen wie zB dem Gesundheitswesen, dem Arbeits- u. Sozialrecht und dem Gebiet der Familienberatung.

Nicht Bedacht genommen wurde im Entwurf auf die arbeitsrechtlichen Konsequenzen einer medizinischen Fortpflanzungshilfe. Einerseits muß davon ausgegangen werden, daß eine Frau, die sich einer derartigen Behandlung unterzieht, häufig an der Arbeit verhindert sein wird, ohne daß dies als Krankenstand angesehen werden kann. Es handelt sich hierbei aber um "andere" wichtige Verhinderungen. Wohl behält die Angestellte in solchen Fällen gem. § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz ihren Anspruch auf das Entgelt,

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

jedoch ist die Rechtslage für die Arbeiterinnen sehr unterschiedlich (ABGB und Kollektivverträge). Daher wäre es anstrebenswert, für alle Arbeitnehmerinnen einen Entgeltfortzahlungsanspruch für in die Arbeitszeit fallende erforderliche Abwesenheiten infolge der Behandlung im Zusammenhang mit der medizinischen Fortpflanzungshilfe festzusetzen.

Damit in Verbindung steht jedoch auch die Frage des Kündigungsschutzes für diese Frauen. Eine Schwangerschaft - und damit ein Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz - ist sicherlich erst ab der Reinplantierung der befruchteten Eizelle gegeben. Da jedoch die Absicht, ein Kind zu bekommen, bei Inanspruchnahme der langwierigen Behandlung in der Praxis im Betrieb nur schwer zu verheimlichen sein wird, und auch häufige Dienstverhinderungen für den Arbeitgeber eine gewisse Belastung darstellen können, müßte schon vor Eintritt der Schwangerschaft ein Kündigungsschutz für die Frau gegeben sein. Anderenfalls wären diese Frauen von der Berufstätigkeit ausgeschlossen. Hier wäre vor allem an eine Kündigungsanfechtung aus einem verwerflichen Motiv analog zu § 105 ArbVG zu denken, jedoch mit der Modifikation, daß das Dienstverhältnis bis zur rechtskräftigen Entscheidung der ersten Instanz aufrecht erhalten bleiben sollte.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

ABSCHNITT I**Zu § 1:**

Absatz 2 zählt die Methoden der medizinischen Fortpflanzungshilfe demonstrativ auf. Gerade eine bloß demonstrative Aufzählung widerspricht jedoch dem Sinn des Gesetzes, das die zulässigen Methoden beschränken soll. Hier wäre eine taxative Aufzählung unerläßlich. Um jeden Zweifel auszuschließen, erscheint sogar ein ausdrückliches Verbot jeder anderen Methode der medizinischen Fortpflanzungshilfe, insbesondere der Leihmutterchaft, notwendig. Es könnte sogar aus der derzeitigen Formulierung des § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs.2 Z.3 geradezu die Möglich-

keit der Leihmutterschaft (Verwendung von eigenen Zellen in fremder Gebärmutter) erschlossen werden.

Zu § 2:

Die Einschränkung der Zulassung der medizinischen Fortpflanzungshilfe auf die aufrechte Ehe oder Lebensgemeinschaft wird von der überwiegenden Anzahl der Arbeiterkammern abgelehnt. Es muß betont werden, daß zahlreiche Frauen ihre Kinder allein erziehen, ohne daß den Kindern dadurch irgendwelche Nachteile erwachsen würden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß weder die Institution der Ehe noch der Lebensgemeinschaft ein Garant für die Stabilität der Beziehung der Eltern sind. Bei Trennung der Eltern verbleibt das Kind überwiegend im Haushalt der Mutter. Ein Ausschluß der alleinstehenden Frau von der medizinischen Fortpflanzungshilfe könnte, da eine sachliche Begründung im Schutz des Kindes nicht gesehen werden kann, als Diskriminierung der Frau gewertet werden.

Allerdings sollte auch bei der alleinstehenden Frau vorausgesetzt werden, daß auf Grund der medizinischen Gegebenheiten ("Unfruchtbarkeit") eine Fortpflanzung auf natürlichem Wege nicht möglich ist. Damit in Verbindung müßte jedoch für die alleinstehende Frau die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Fortpflanzungshilfe durch eine der Methoden gemäß § 1 Abs.2 Z.2 bis 4 mit dem Samen eines Samenspenders vorgenommen werden könnte.

Absatz 2 enthält die Bestimmung "nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung". Diese Formulierung erscheint zu unbestimmt und läßt zu großen, unüberprüfbaren Raum für die Wahl der Vorgangsweise. Es wird dazu als sinnvoll erachtet, Standards bzw. Richtlinien für die ärztlichen Behandlungsschritte vorzusehen. Wohl scheint es etwas schwerfällig, diese in einem Gesetz genau zu bestimmen, jedoch könnten nach Anhörung von Experten im Verwaltungswege Mindeststandards festgelegt werden. Zu diesen Experten (zB der Oberste Sanitätsrat) sollten vor allem auch in der Frauenforschung tätige und die Interessen von Frauen vertretende Personen gehören.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Auch hinsichtlich der möglichen und zumutbaren Behandlungen zur Durchführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr sollten Richtlinien vorgegeben werden, deren Durchführung zudem nachzuweisen wäre. Dazu gehört auch der Zeitraum, durch welchen diese anderen Behandlungsmethoden erprobt werden müssen. Vor allem sollten medizinische Hilfen zur Behebung einer auf psychosomatischen Beschwerden beruhenden sowie der idiopathischen Unfruchtbarkeit einerseits und der durch Schadstoffe in der Arbeitswelt erworbenen Reduktion der Fruchtbarkeit andererseits, vorgeschrieben werden.

Zu § 5

Auch hier muß wieder darauf hingewiesen werden, daß die Voraussetzungen zur Leistung der medizinischen Fortpflanzungshilfe zu allgemein formuliert sind. Auch hier erscheint die Setzung von Standards für die Ausstattung eine wesentliche Voraussetzung der Bewilligung. Es fehlen außerdem Bestimmungen darüber, in welcher Häufigkeit und in welcher Weise Kontrollen und Überprüfungen durch den Landeshauptmann vorgenommen werden.

Die Widerrufs- bzw. Untersagungsmöglichkeit durch den Landeshauptmann gemäß § 5 Abs.4 des Entwurfs sollte nicht darauf beschränkt werden, daß Bestimmungen des vorgesehenen Gesetzes schwerwiegend oder trotz Ermahnung wiederholt verletzt worden sind. Da mit diesem Gesetz vor allem Mißbrauch verhindert werden soll, sollte der Landeshauptmann bei Gesetzesverstößen nur im Ausnahmefall von einem Widerruf bzw. einer Untersagung nicht Gebrauch machen müssen.

Zu § 6:

Das in § 2 begrüßenswerte Benachteiligungsverbot sollte auf alle an der künstlichen Fortpflanzung beteiligten Personen, das heißt auch auf die Wunscheltern, das Kind, sowie den Samenspender ausgedehnt werden. Es wäre nämlich denkbar, daß gerade wegen der nicht vollen gesellschaftlichen Akzeptanz der künstlichen Fortpflanzung Diskriminierungen auftreten könnten. Damit in Verbin-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

zung scheint auch die Normierung eines Geheimhaltungsgebots für alle beteiligten Personen sinnvoll.

Zu § 7:

Beratungen sowohl medizinischer als auch rechtlicher Art werden vom Österreichischen Arbeiterkammertag als sinnvoll erachtet, jedoch wäre auch hier geboten, Richtlinien über den Inhalt der Beratung festzulegen. Außerdem sollte die medizinische Beratung außer vom behandelnden Arzt von einer dritten Stelle, bei der kein Interesse an der Vornahme der medizinischen Fortpflanzungshilfe vermutet werden könnte, vorgenommen werden müssen. Dafür könnten allenfalls in Familienberatungsstellen tätige Ärzte herangezogen werden. Auch hinsichtlich der rechtlichen Beratung erscheint es zweckmäßig, neben der Beratung durch Gericht oder Notar, die Beratung durch andere Stellen wie zB durch Juristen einer Familienberatungsstelle als Voraussetzung für die Fortpflanzungshilfe zu ermöglichen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erachtet es für notwendig, daß eine derartige Beratung in einer schriftlichen Bestätigung festzuhalten ist. Weiters sollte normiert werden, in welcher Weise der Nachweis über die Beratungen in die Aufzeichnungen Aufnahme finden soll (s. § 19 Abs.3).

Zu § 8:

Die Möglichkeit, eine einmal gegebene Zustimmung formlos zu widerrufen, erscheint wichtig. Dennoch ist es überlegenswert, hierüber eine schriftliche Bestätigung bzw. Beurkundung vorzunehmen, um späteren Beweisproblemen vorzubeugen.

Zu § 9:

Nach der vorliegenden Formulierung sind zwar Untersuchungen insofern eingeschränkt, als diese an entwicklungsfähigen Zellen nur dann zulässig sind, wenn dies zur Herbeiführung einer Schwangerschaft oder zur Vermeidung einer außerordentlichen Gefahr für die Mutter (hier müßte es besser heißen "für die Frau") oder das

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

(gewünschte) Kind erforderlich ist. Es ist bekannt, daß das Spektrum der angeblich genetisch verursachten Krankheiten sehr groß und kontrovers ist, sodaß die Gefahr besteht, daß es zu einer prenatalen Erbkontrolle kommen kann. Um dies zu vermeiden, erscheint es erforderlich, die außerordentlichen gesundheitlichen Gefahren näher in der Weise zu konkretisieren, daß diese Gefahren taxativ aufgezählt werden.

Zu §§ 11ff:

Die Verwendung des Samens eines Dritten zur medizinischen Fortpflanzungshilfe ist nicht unproblematisch. Es kann darin ein Bruch im System der Zulässigkeit von Fortpflanzungshilfe erblickt werden. Dies insbesondere deshalb, weil wohl der Samen eines Dritten, nicht jedoch Eizellen einer Dritten Verwendung finden können. Da jedoch kein so schwerwiegender Eingriff bei der Verwendung des Fremdsamens vorgenommen werden muß, wie dies bei der Entnahme einer Eizelle wäre, wird aus Berücksichtigung des starken Kinderwunsches der Eltern kein Einwand gegen die Anwendung dieser Methode erhoben. Jedoch erscheinen diesbezüglich einige Verbesserungen hinsichtlich des Schutzes vor Mißbrauch erforderlich.

So ist die Bestimmung des § 13 Abs.2, wonach ein Dritter seinen Samen stets nur der selben Krankenanstalt zur Verfügung stellen darf, dann wertlos, wenn nicht über den Samenspender zentrale, bundesweite Aufzeichnungen geführt werden. Der jeweiligen Krankenanstalt müßte entsprechende Auskunft erteilt werden. Hierbei könnte man sich auf die Aufzeichnung der Daten beschränken, die für die Identität des Dritten maßgebend sind.

Die in § 14 Abs.1 genannte Höchstzahl der Verwendung des Samens eines Dritten erscheint willkürlich festgesetzt. Die Gefahr der Kommerzialisierung der Samenspende wird dadurch nicht ausgeschlossen. Daher schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag vor, diese Zahl sehr restriktiv festzusetzen. So wäre denkbar, die Höchstzahl mit der Herbeiführung von drei Schwangerschaften zu begrenzen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Die in § 15 Abs.1 Z.4 vorgesehene Bestimmung, wonach in die Aufzeichnungen Merkmale, die für die spätere Eingliederung des Kindes in die Gemeinschaft der Eltern von Bedeutung sein können, aufzunehmen sind, erscheint bedenklich. Damit könnte einer Zuchtauslese Vorschub geleistet werden, da darunter auch anderes als nur die Hautfarbe des Kindes verstanden werden könnte (Größe, Haarfarbe, Intelligenz usw.). Daher sollte diese Bestimmung in einer negativen Ausformung, nämlich in Form eines Verbotes der Aufzeichnung und Auswahl nach Merkmalen, aufgenommen werden. Als Ausnahme von diesem Verbot könnte die Erhebung der Hautfarbe ausdrücklich aufgenommen werden.

Da es sich bei den aufgezeichneten Daten um äußerst sensible handelt, deren Schutz nicht immer gewährleistet ist, erachtet der Österreichische Arbeiterkammertag die Sicherung der Aufzeichnungen vor unbefugtem Zugriff sowohl gem.§ 15 als auch gem.§ 19 als notwendig. Hierbei wäre denkbar, getrennte Dateien über die Identität und die sonstigen Daten zu führen. Auch die Auskunftsmöglichkeit gemäß § 21 des Entwurfs muß in diesem Zusammenhang als sehr problematisch angesehen werden, da damit die mißbräuchliche Weitergabe von Daten wesentlich erleichtert wird.

Zu § 17:

Ob das für ein in dieser Bestimmung genannte Rechtsgeschäft gezahlte Entgelt nur Aufwandscharakter hat oder auch Gewinn enthält, wird sich nur schwer feststellen lassen. So wird es u.a. der Kalkulation einer Krankenanstalt überlassen bleiben, den Gewinn im Sachaufwand unterzubringen. Daher wird es als notwendig erachtet, hiezu Richtsätze festzulegen.

Zu § 19:

Zur besseren Überprüfung und Kontrollierbarkeit gegen eine mißbräuchliche Verwendung von Samen und Eizellen scheint eine genaue Beurkundung des gesamten medizinischen Ablaufes geboten. Weiters sollte klar ins Gesetz aufgenommen werden, was mit nicht verwendeten Samen, Eizellen bzw. entwicklungsfähigen Eizellen zu

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

geschehen hat. Jedenfalls müßte ausgeschlossen werden, daß diese nach Ablauf der vorgesehenen Fristen für Experimente Verwendung finden können.

Zu § 21:

Die Möglichkeit, Auskunft über den genetischen Vater zu erlangen, erscheint den Arbeiterkammern überwiegend nicht nur wegen der Vergrößerung der Gefahr, eine mißbräuchliche Datenweitergabe zu erleichtern, problematisch. Auch für das Wohl des Kindes kann sich dies nachteilig auswirken. Es wird wohl selten vorkommen, daß die "rechtlichen" Eltern des Kindes dem Kind gegenüber erklären, daß es in Wahrheit einen anderen Vater habe. Sollte dies doch geschehen, so kann gerade die Kenntnis des genetischen Vaters zu einer Störung in den familiären Beziehungen zu den Eltern, in dessen Familienverband das Kind aufgewachsen ist, führen.

Auch ein Auskunftsrecht des gesetzlichen Vertreters und Erziehungsberechtigten des Kindes vor dessen Volljährigkeit erscheint nicht als gerechtfertigt. Sollte es sich medizinisch als unerlässlich erweisen, über die Person des genetischen Vaters Auskunft zu bekommen, so könnte auf die Angabe der Identität dieses Mannes verzichtet werden; Auskünfte über Krankheiten könnten über die Krankenanstalt eingeholt werden.

Zu § 22:

Wohl soll die Erfüllung eines Kinderwunsches nicht kriminalisiert werden, doch wird damit nur ein Teilaspekt der aufgeworfenen Probleme erfaßt. Gesetze spiegeln bestimmte gesellschaftliche und soziale Grundwerte wider, deren gesellschaftliche Bewertung speziell an den Mißbrauchssanktionen gemessen wird. Die Prävention durch Verwaltungsstrafen als wohl zu den mildereren Sanktionsmitteln gehörenden Maßnahmen, wird den zu befürchtenden Auswirkungen eines bestimmten rechtswidrigen Verhaltens keineswegs gerecht. Gerade Verstöße gegen die Anordnung des § 9 könnten

das Wesen der Menschheit verändern. Hinsichtlich einiger Gesetzesverstöße dürfte daher eine präventive Wirkung nur durch gerichtliche Strafbarkeit erreichbar sein.

Aber auch bezüglich der Höhe der vorgesehenen Verwaltungsstrafen werden Bedenken angemeldet. Gerade im Wirtschaftsbereich, etwa der Pharmaindustrie, wird auch die im Entwurf vorgesehene Höchststrafe noch keine Abschreckungswirkung nach sich ziehen. Es wird daher angeregt, neben einer Anhebung der Höchststrafen einen Mindeststrafsatz für bestimmte Verstöße festzusetzen, da ansonsten auch die Festlegung hoher Strafrahmen ohne Wirkung bleiben muß.

§ 17 des Entwurfs sieht vor, daß die Spende, die Weitergabe und die Vermittlung von Samen nicht Gegenstand von auf Gewinn gerichteten Rechtsgeschäften sein darf, ohne jedoch eine entsprechende Strafbestimmung zu normieren. Auch für einen derartigen Gesetzesverstoß müßte eine Strafbestimmung aufgenommen werden.

Zu § 25:

Die in Abs.3 verankerte Möglichkeit, von einem Verfall des für eine Straftat erhaltenen Entgelts abzusehen, erscheint nicht gerechtfertigt. Gerade dadurch, daß jenes Entgelt, das durch eine strafbare Handlung erzielt wurde, wieder entzogen wird, kann für die Mißbrauchsverhinderung viel gewonnen werden. Eine Rücksichtnahme auf unbillige Härten erscheint im Zusammenhang mit den Straftaten nicht erforderlich, zumal gerade bei Härtefällen das erzielte Entgelt ohnehin nicht mehr vorhanden bzw. eintreibbar sein wird.

ABSCHNITT II:

Zu Ziffer 4 (§ 163 ABGB)

Gegen diese Regelungen besteht grundsätzlich kein Einwand, jedoch könnte überlegt werden, ob nicht im Einzelfall, nämlich dann, wenn bereits Behandlungsschritte zur medizinischen Fortpflanzungshilfe begonnen wurden und bekannt ist, daß der Mann todkrank

ist, eine notariell beurkundete Erklärung des Mannes dazu führen kann, daß eine Fortpflanzungshilfe auch nach dem Tod mit der Wirkung stattfinden kann, daß er als der Vater des Kindes anerkannt wird.

Zu Ziffer 5 (§ 879 Abs.2 Z.1a ABGB)

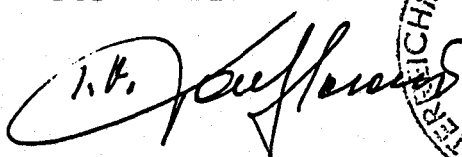
Auch die Vereinbarung eines unzulässigen Gewinnes gemäß § 17 sollte unter diese Nichtigkeitsbestimmung fallen. Zur weiteren Klarstellung erschiene es sinnvoll, eine Rückgabeverpflichtung des für das nichtige Rechtsgeschäft hingegebenen Entgelts zu normieren.

Zu Abschnitt IV:

Zu Ziffer 2 Abs.2

Nach dieser Übergangsbestimmung können in einer Krankenanstalt, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fortpflanzungshilfegesetzes bereits Fortpflanzungshilfen geleistet werden, diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiter geleistet werden. Hier müßte klargestellt werden, daß selbstverständlich nur solche Fortpflanzungshilfen und nur in der Weise geleistet werden dürfen, wie sie das Gesetz zuläßt.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

